

LANDKREIS GÖTTINGEN, SAMTGEMEINDE RADOLFSHAUSEN, GEMEINDE EBERGÖTZEN, ORTSTEIL EBERGÖTZEN BEBAUUNGSPLAN NR. 02 „AM VÖHREWEG“ 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSENTWURF

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 wurde im Auftrage der Gemeinde ausgearbeitet durch den Planungsstab des Landkreises Göttingen.
Göttingen, den 3.7.1980

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
Quinnich

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Höhenplanentwerfers und weisen die städtebaulichen Bedeutungen anigen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand v. 2. NOV. 1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuabgebildeten Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Göttingen, den 10. JULI 1980

Kartenamt
Jenny



Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat die Aufhebung des 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 gem. § 2 Abs. 1 Bauordnungsrecht (BBauO) i.d.F. v. 18.10.1979 (BauO. 1. S. 256), beschlossen am ...
Der Beschluss wurde erteillich bekanntgemacht am ...
Ebergötzen, den ...

Siegel Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde hat dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 mit Begründung zugestimmt und eine öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauO beschlossen am ...
Ebergötzen, den ...

Siegel Gemeindevorstand

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauO mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, dass Einsprüche und Anmerkungen nur während der Auslegungfrist vorzulegen sind, wurde am ...
Ebergötzen, den ...

Siegel Gemeindevorstand

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2a Abs. 6 BBauO vom ... bis ...
Ebergötzen, den ...

Siegel Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 aufgrund der §§ 2 Abs. 3 und 10 BBauO i.d.F. v. 18.10.1979 (BauO. 1. S. 256) i. d. F. v. 1.5.80 (BauO. 1. S. 126) i. d. F. v. 18.10.1979 (BauO. 1. S. 256) als Ergänzung beschlossen am ...
Ebergötzen, den ...

Siegel Gemeindevorstand

Genehmigt gem. § 11 BBauO nach Maßgabe meiner Verfügung vom ...
Braunschweig, den ...

Siegel

Der Rat der Gemeinde ist mit Beschluss vom ...
in der Genehmigungsverfugung der Bezirksregierung Braunschweig vom ...
Ebergötzen, den ...

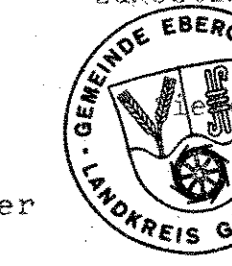
Siegel

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 mit Begründung erfolgte am ...
BauO im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen gem. § 17 BBauO am ...
Mit dieser Bekanntmachung wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 rechtsverbindlich.
Ebergötzen, den ...

Siegel

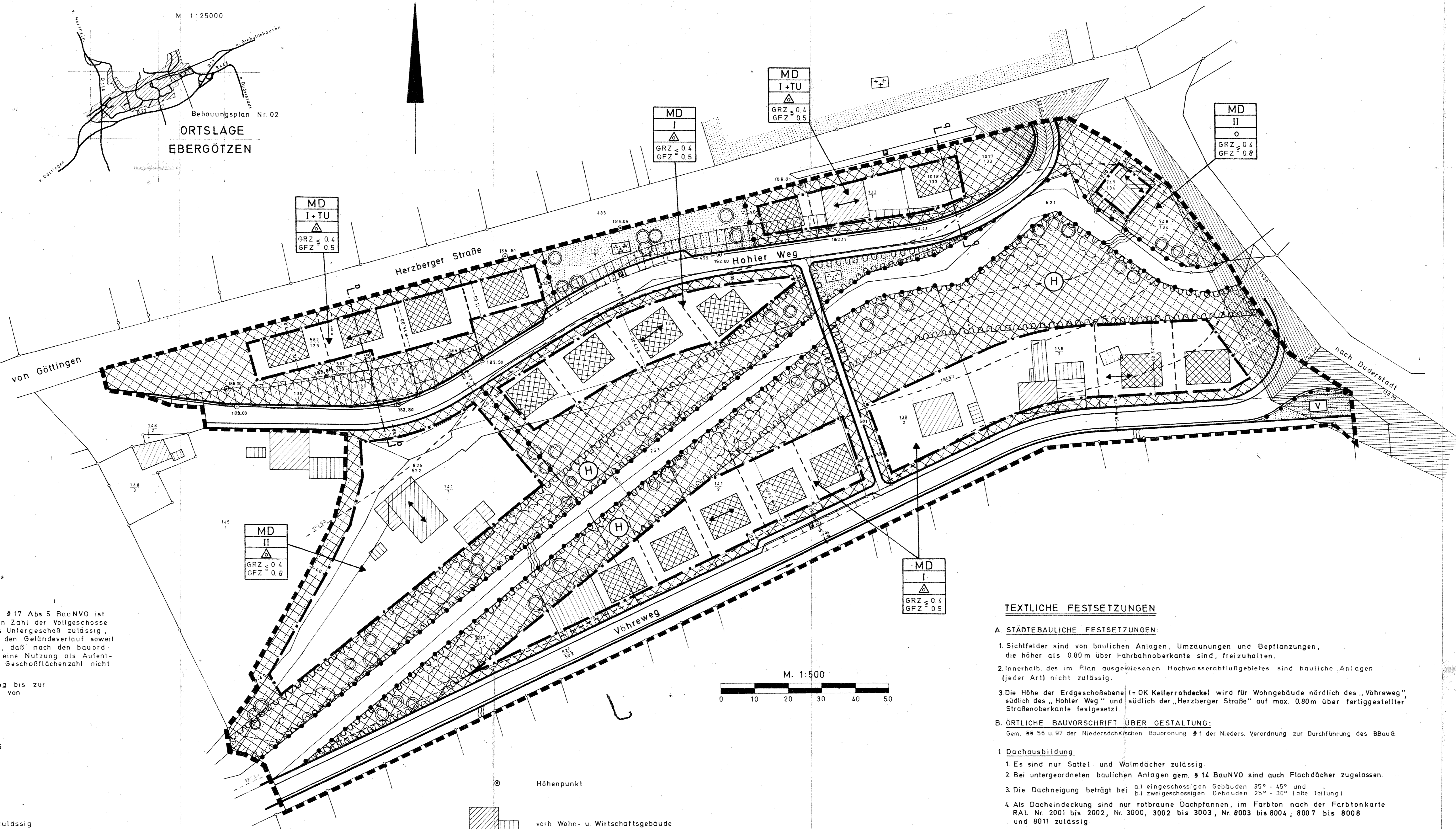
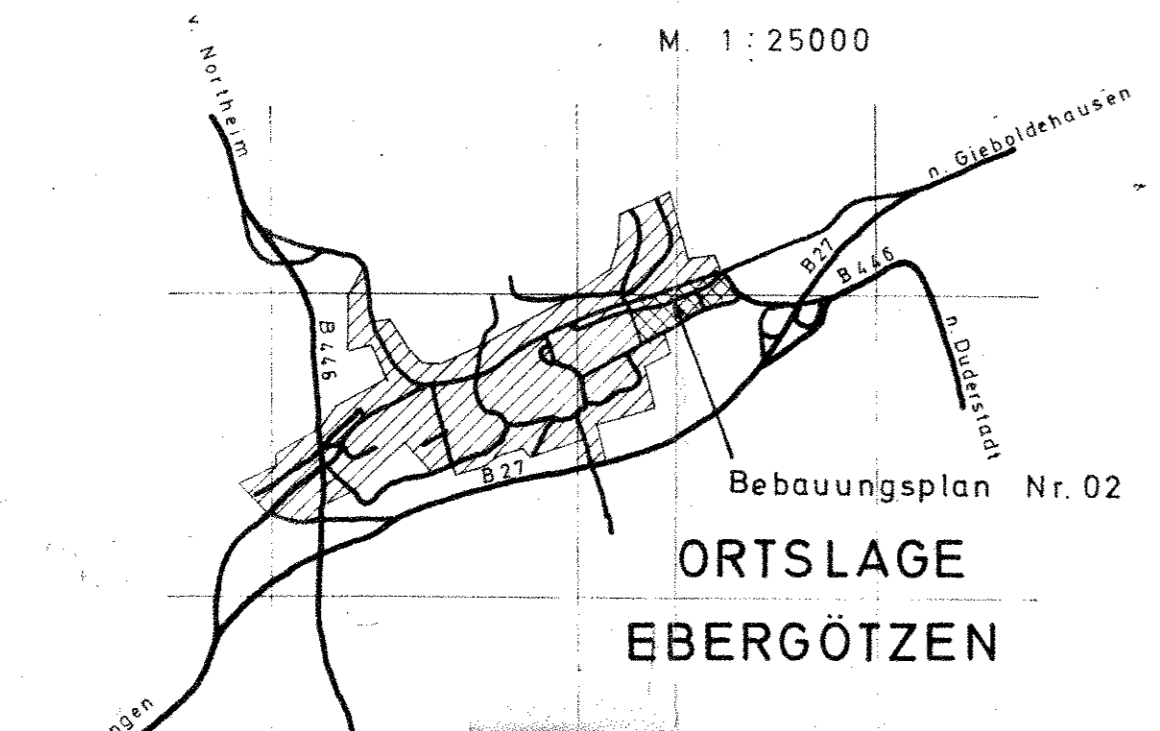
Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsentwurf, der Teil der Begründung im Sinne von § 2 Abs. 6 BBauO ist, in seiner Sitzung am 9.6.80 ...
Ebergötzen, den ...

Dr. Bus
Bürgermeister



Bellus
Gemeindevorstand

TOP. KARTE 4426 EBERGÖTZEN



ZEICHENERKLÄRUNG:

Art der baulichen Nutzung

	Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
--	--------------------------

Maß der baulichen Nutzung

I	ein Vollgeschoss, Höchstgrenze
II	zwei Vollgeschosse, Höchstgrenze
Ⓢ	ein Vollgeschoss, zwingend
I+TU	Gemäß § 31 Abs. 1 BBauG i. V. m. § 17 Abs. 5 BauNVO ist abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ein zusätzliches Vollgeschoss als Untergeschoß zulässig, wenn ein Teil der Räume durch den Geländevertiefung soweit oberhalb der Erdoberfläche liegt, daß nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen eine Nutzung als Aufenthaltsräume zulässig ist und die Geschößflächenzahl nicht überschritten wird.
GRZ - GFZ	Höchstmaß der baulichen Nutzung bis zur Grund- und Geschößflächenzahl von
I	GRZ = 0,4 GFZ = 0,5
II	GRZ = 0,4 GFZ = 0,8
Ⓢ	GRZ = 0,4 GFZ = 0,5
I+TU	GRZ = 0,4 GFZ = 0,5

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

	offene Bauweise
	nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze
	nicht überbaubare Grundstücksfläche
	überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen
	öffentliche Parkflächen
	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Überfahrt
	Straßenbegleitgrün

Grünflächen

	Grünflächen
	Parkanlage (öffentlich)
	Friedhof

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

	Flächen für die Wasserwirtschaft
--	----------------------------------

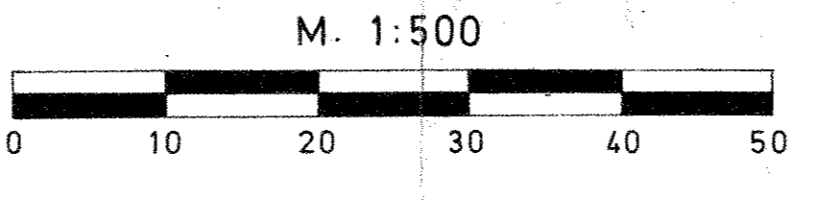
Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
	Stellung der baulichen Anlagen (First- bzw. Längsrichtung)
	Sichtfeld
	Pflanzangebot für Baumgruppen
	Pflanzangebot für Buschgruppen
	Höhenlinie

	Höhenpunkt
	vorh. Wohn- u. Wirtschaftsgebäude
	vorh. Flurstücksgrenze
	Grenzen der Flurbereinigung (nicht rechtskräftig)
	Flurstücksnummer
	vorh. Böschung
	gepl. Wohngebäude
	gepl. Grundstücksgrenze
	Parallel

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen § 9 Abs. 1 (16) BBauG
	Hochwasserabflußgebiet



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. STÄDTEBAULICHE FESTSETZUNGEN

- Sichtfelder sind von baulichen Anlagen, Umzäunungen und Bepflanzungen, die höher als 0,80m über Fahrbahnoberkante sind, freizuhalten.
- Innerhalb des im Plan ausgewiesenen Hochwasserabflußgebietes sind bauliche Anlagen (jeder Art) nicht zulässig.
- Die Höhe der Erdgeschoßebene (= OK Kellerdecke) wird für Wohngebäude nördlich des „Vöhreweg“ südlich des „Hohler Weg“ und südlich der „Herzberger Straße“ auf max. 0,80m über fertiggestellter Straßenoberkante festgesetzt.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

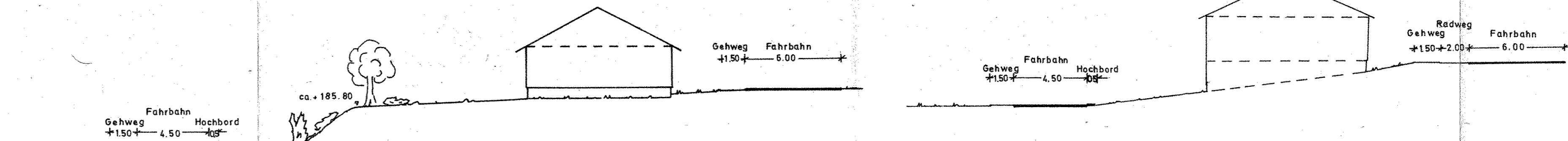
Gem. §§ 56 u. 97 der Niedersächsischen Bauordnung § 1 der Nieders. Verordnung zur Durchführung des BBauO

- Dachausbildung**
 - Es sind nur Sattel- und Walmdächer zulässig.
 - Bei untergeordneten baulichen Anlagen gem. § 14 BauNVO sind auch Flachdächer zugelassen.
 - Die Dachneigung beträgt bei a) eingeschossigen Gebäuden 25° - 45° und b) zweigeschossigen Gebäuden 25° - 30° (alle Teilung)
 - Als Dacheindeckung sind nur rotbraune Dachpfannen, im Farbton nach der Farblenkarte RAL Nr. 2001 bis 2002, Nr. 3000, 3002 bis 3003, Nr. 8003 bis 8004, 8007 bis 8008 und 8011 zulässig.
- Gebäudehöhe**
 - Die Firsthöhe (Maß zwischen dem oberen Firstpunkt u. der unter A3 der textl. Festsetzungen bestimmten Erdgeschoßebene) darf senkrecht gemessen nicht mehr als 9,00m betragen.
 - Die Traufhöhe (Maß zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand/Dachfläche und der Oberkante Erdgeschoßebene) darf senkrecht gemessen bei a) eingeschossiger Bauweise nicht mehr als 3,50m und b) zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 6,00m betragen.
- Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen dieses Abschnittes B, Ziffer 1 und 2 der örtlichen Bauvorschriften entspricht. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

Profil a - a

Profil b - b



M. 1 : 200

Anlage zur Begründung
61 26 - 02/1.Ä. Eb.
Landkreis Göttingen
Samtgemeinde Radolfshausen
Gemeinde Ebergötzen
Ortsteil Ebergötzen
Bebauungsplan Nr. 02
1. Änderung „Am Vöhreweg“
Bebauungsentwurf